

Fruchtsaftindustrie

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38,5 / 40 Std.	Mehrere Regelungen
Monatsteiler · Normalstunde	167	Sonderregel · Geltungsbereich prüfen
Überstundenteiler	154	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 / 40 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Wochenarbeitszeit

38,5: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, 38,5 Stunden.

38,5: Urlaubszeit) zur Sicherstellung der Betriebsleitung eine längere Arbeitszeit notwendig ist (Saisonzeiträume), innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen (1 Jahr) ungleichmäßig so verteilt, daß sie im Durchschnitt 38,5 Stunden/Woche nicht überschreitet.

40: Die Normalarbeitszeit pro Woche beträgt dabei in den Saisonzeiträumen 40 Stunden.

38,5: Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterschreitungen der durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden/Woche) sind innerhlab von 26 Wochen auszugleichen, durch Betriebsvereinbarung kann auch ein anderer Durchrechnungszeitraum vereinbart werden.

[Originalquelle](#)

Monatsteiler

167: Bei Arbeitnehmern, mit denen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart wurde, wird entweder die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit oder der IST-Lohn aliquot zur Verkürzung der im Betrieb vollbeschäftigten Arbeitnehmer angepaßt, kommt eine Vereinbarung nicht zustande, erfolgt eine aliquote Verkürzung der Arbeitszeit. Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunde beträgt 167, der für die Berechnung der Überstundengrundvergütung und der Überstundenzuschläge sowie der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit 154, bei Wochenlöhnen beträgt dieser Divisor 38,5 bzw. 35,6.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Fruchtsaftindustrie

Lohnsätze – Kategorie:

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Gruppe	Bezeichnung / Voraussetzungen	Stundenlohn	Monatslohn
€	€		
1.	KellermeisterInnen, VorarbeiterInnen, SpezialfacharbeiterInnen	17,08	2.860,47
2.	ProfessionalistInnen, BinderInnen, KesselwärterInnen, KraftfahrerInnen	16,18	2.709,75
3.	PartieführerInnen, AusführerInnen (MitfahrerInnen), Portiere und Wächter, qualifizierte ArbeitnehmerInnen	14,53	2.433,41
4.	Angelernte ArbeitnehmerInnen	13,74	2.301,11
5.	Sonstige ArbeitnehmerInnen (bis zu einer ununterbrochenen 4-monatigen Beschäftigung im Betrieb)	13,26	2.220,72

[Originalquelle](#)

Lohnzahlung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

1. Lehrjahr mindestens	35 %,
2. Lehrjahr mindestens	45 %,
3. Lehrjahr mindestens	65 %,
4. Lehrjahr mindestens	70 %

[Originalquelle](#)

Fruchtsaftindustrie

Zehrgelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	€
Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 6 Stunden	21,16
bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 9 Stunden	30,77
bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 12 Stunden	42,30

[Originalquelle](#)

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn	
DAZ/Stunde	DAZ/Monat	
€	€	
ab dem vollendeten 3. Dienstjahr	0,40	66,99
ab dem vollendeten 5. Dienstjahr	0,56	93,79
ab dem vollendeten 10. Dienstjahr	0,66	110,53
ab dem vollendeten 15. Dienstjahr	0,71	118,91
ab dem vollendeten 20. Dienstjahr	0,81	135,65
ab dem vollendeten 25. Dienstjahr	0,88	147,38

[Originalquelle](#)

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Im 1. Lehrjahr	€ 1.234,20	monatlich
Im 2. Lehrjahr	€ 1.439,90	monatlich
Im 3. Lehrjahr	€ 1.851,30	monatlich
Im 4. Lehrjahr	€ 2.057,00	monatlich

[Originalquelle](#)

Dienstjubiläum

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Nach 25 Dienstjahren	1 Monatsgrundlohn (4,35 Wochengrundlöhne),
nach 35 Dienstjahren	2 Monatsgrundlöhne (8,7 Wochengrundlöhne),
nach 40 Dienstjahren	2,5 Monatsgrundlöhne (10,9 Wochengrundlöhne), oder
nach 45 Dienstjahren	3 Monatsgrundlöhne (13 Wochengrundlöhne).

[Originalquelle](#)

Fruchtsaftindustrie

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2	Originalspalte 3
Im 1. Lehrjahr	€ 1.234,20	monatlich
Im 2. Lehrjahr	€ 1.439,90	monatlich
Im 3. Lehrjahr	€ 1.851,30	monatlich
Im 4. Lehrjahr	€ 2.057,00	monatlich

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.